



Präventions-Konzept

Bremer Judo-Verband e.V.

„SCHUTZ VOR SEXUALISierterER GEWALT IM SPORT“

1. Präambel

Der Bremer Judo-Verband e.V. (BJV) setzt sich für das Wohlergehen aller ihm anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie für Funktionsträger/innen ein. Sie sollen keine Gewalt und Diskriminierung erleben. Dazu sollen sie im Judosport Unterstützung und Schutz durch die Verantwortlichen erfahren.

Die körperliche und emotionale Nähe, die im Judosport entstehen kann, birgt Gefahren sexualisierter Übergriffe. Eine Kultur der Aufmerksamkeit und des Handelns Verantwortlicher muss daher dazu beitragen, Betroffene zum Reden zu ermutigen, potentielle Täter/innen abzuschrecken und ein Klima zu schaffen, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie aktive Funktionsträger/innen vor sexualisierter Gewalt zu schützen.

Der BJV, seine Mitglieder und Judoka sowie Mitarbeiter/innen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf Grundlage des Bundes-Kinderschutz-Gesetzes. Er setzt sich für Integrität sowie körperliche und seelische Unversehrtheit wie auch Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Mitglieder, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Verbandsleben offenbaren, haben mit Ausschluss zu rechnen.

Der BJV sieht sich insbesondere dem Schutz von Kindern verpflichtet, fördert deren Persönlichkeitsentwicklung durch Bewegung sowie (Judo-)Sport und trägt zu Rahmenbedingungen bei, die ein gewaltfreies Aufwachsen ermöglichen.

2. Ansprechpartner/innen

Der BJV hat

Volker Beringer – Mobil 0174/94.10.560 – volker.beringer@bremer-judo-verband.de

als Ansprechperson in Fragen des Kinder- und Jugendschutzes benannt.

Die Ansprechperson koordiniert die Umsetzung der Maßnahmen des Präventions-Konzepts.

Die Kontaktdaten der Ansprechperson wird in den Mitgliedsorganisationen bekannt gemacht und auf der BJV-Homepage veröffentlicht.

3. Eignung von Mitarbeiter/innen

Die nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden des BJV, die im Nachwuchsleistungssport, Spitzensport sowie im Jugendbereich tätig sind, haben eine Selbstverpflichtungserklärung (Ehrenkodex mit Verhaltensregeln) zu unterzeichnen und ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Außerdem wird bei nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, die im Auftrag des BJV Kinder und Jugendliche im Leistungssport betreuen, gemäß § 72a Abs. 2 u. 4 SGB VIII* verfahren.

* § 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII – Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

Der Personenkreis zu Punkt 3 umfasst vorrangig . . .

Funktionäre:

Vorstand, Jugendleitung, Lehr- und Prüfungsreferent

weitere Beauftragte/Beschäftigte:

Trainer/innen, Kampfrichter/innen, Betreuer/innen, Referenten/innen

Für das erweiterte Führungszeugnis gilt, dass es zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein darf und nach vier Jahren erneut vorgelegt werden muss.

Bei Nichtvorlage in der vom Verband gesetzten Frist, ist der Ausschluss von der Tätigkeit bis zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses vorzunehmen. Für bereits bestehende Tätigkeitsverhältnisse, ist das erweiterte Führungszeugnis innerhalb von drei Monaten nach in Kraft treten des Präventionskonzepts vorzulegen.

Sofern eine Verurteilung im Sinne der unter §72a SGB VIII aufgeführten Straftatbestände im erweiterten Führungszeugnis aufgelistet ist, erfolgt eine Meldung an den Vorstand, der den Ausschluss von den Verbandstätigkeiten veranlasst. Die Person ist darüber vom Vorstand entsprechend in einem Gespräch zu informieren; ggf. wird ein Justitiar hinzugezogen.

Über die vorgelegten erweiterten Führungszeugnisse wird vom BJV-Vorstand eine Gültigkeitsliste geführt. Die Führungszeugnisse werden nicht archiviert und dem Absender wieder zugeführt bzw. zurückgegeben.

4. Qualifizierung der Mitarbeiter/innen des BJV

Die nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden des BJV werden im Themenfeld qualifiziert. Diese Personen nehmen mindestens einmal in zwei Jahren an einer Qualifizierungsmaßnahme teil.

5. Satzung und Ordnungen

Der BJV hat die Prävention von sexualisierter Gewalt in der Satzung festgeschrieben, um innerhalb der eigenen Organisation für das Thema zu sensibilisieren und nach außen hin eine sichtbare klare Haltung zu entwickeln.

Der BJV schafft damit eine Grundlage für ggf. notwendige Interventionen und gibt sich einen Rahmen für Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt.

6. Lizenzerwerb

Die Inhalte zur geschlechter-, alters- und zielgruppengerechten Prävention von sexualisierter Gewalt sind bereits in der Ausbildungsordnung des Deutschen Judo-Bundes sowie den DOSB-Rahmenrichtlinien integriert. Beiden ist der BJV verpflichtet. Es ist sichergestellt, dass mit der Vergabe neuer Lizenzen und bei der Verlängerung von Lizenzen (Trainer ab Lizenzstufe C) eine Selbstverpflichtung (Ehrenkodex) unterschrieben wird. Gleichzeitig ist ein erweitertes Führungszeugnis gemäß Punkt 3 vorzulegen.

7. Lizenzentzug

Der BJV hat die Möglichkeit, Lizenzen zu entziehen, wenn der/die Lizenzinhaber/in gegen das Regelwerk des BJV oder gegen ethisch-moralische Grundsätze verstößt (siehe Ehrenkodex).

Auszug aus der Ausbildungsordnung des Deutschen Judo-Bundes:

„Die lizenzierten Ausbildungsträger haben das Recht, Lizenzen zu entziehen, wenn der Lizenzinhaber schwerwiegend gegen die Satzung des Verbandes verstößt, den Ehrenkodex missachtet, Sportler zur Einnahme von Dopingmitteln anleitet oder ihrer Gesundheit in anderer Weise wider besseren Wissens schädigt.“

Auszug aus der Kampfrichterordnung des Deutschen Judo-Bundes:

Der Bundeskampfrichter-Referent kann in Absprache mit der Bundeskampfrichter-Kommission in besonderen Fällen eine Kampfrichtlizenzen für ungültig erklären.

8. Interventions-Leitfaden

Der BJV übernimmt Verantwortung für ein Krisenmanagement, das den Schutz, die Interessen und die Integrität der Betroffenen wahrt. Bei Verdachtsfällen im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt ist es erforderlich, schnell, systematisch und abgestimmt zu handeln. Deshalb ist es erforderlich, Standards für die Gestaltung des Krisenmanagements festzulegen. Zur Intervention zählen alle Maßnahmen, die geeignet sind, Vorfälle von sexualisierter Gewalt zu beenden, die Betroffenen zu schützen und die Aufarbeitung zu initiieren. Dazu gehört im Kern, Beschwerden einzuschätzen, zu bewerten und auf dieser Grundlage geeignete Maßnahmen einzuleiten. Bei Verdachtsfällen wird eine transparente Aufarbeitung vorgenommen.

9. Beschwerdemanagement und Evaluation von Verbandsmaßnahmen

Die Anlaufstellen werden benannt sowie auf der Homepage des BJV veröffentlicht; wie auch an Teilnehmende verbandseigener Maßnahmen kommuniziert.

In Informationsrunden mit Athlet/innen, werden Verhaltenskodex und -regeln angesprochen.

Zusätzlich werden über relevante Aspekte Trainer/innen und Betreuer/innen informiert.

In Zukunft sollen hier auch verstärkt Eltern eingebunden werden.

Mit Hilfe von anonymen Fragebögen, werden zukünftig Trainings- und Wettkampfangebote evaluiert.

Ein Bestandteil ist die Abfrage nach dem Wohlbefinden der Sportler/innen im Rahmen von Maßnahmen sowie der Methoden im Hinblick auf emotionale, psychische oder physische Gewalt sowie ein Feld für sonstige Beschwerden.

10. Verhaltensregeln der Funktionäre, Beauftragten und Beschäftigten des BJV für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen

Diese Verhaltensregeln dienen sowohl dem Schutz von Kindern und Jugendlichen, vor Kindeswohlgefährdung aller Art, als auch dem Schutz von Mitarbeiter/innen vor einem falschen Verdacht.

Verantwortungsbewusstsein

Mit meiner Tätigkeit im Verein/Verband übernehme ich Verantwortung für das Wohl der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Ich nehme die mir übertragene Aufsichtspflicht ernst und handle bewusst in dem Sinne, Gefährdungen für das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu vermeiden bzw. abzuwenden; selbstverständlich handle ich stets unter Beachtung aktuell gültiger Jugendschutzvorschriften.

Transparenz

Im Umgang mit Minderjährigen schaffe ich die größtmögliche Transparenz, um Sicherheit zu geben und Vertrauen zu bilden. Ich nutze das „Sechs-Augen-Prinzip“ (möglichst nie mit einem Schutzbefohlenen allein) oder ersatzweise das „Prinzip der offenen Tür“ (alle Türen bis zur Eingangstür sind grundsätzlich offen zu halten) in allen Situationen; beispielsweise besonders bei Einzeltrainings, Fahrten zum Training/Wettkampf und Trainingslagern. Sollte es zu einer unklaren Situation kommen, so wird diese entsprechend kommuniziert.

Körperkontakt

Den Körperkontakt (Hilfestellungen, Trösten, Gratulationen etc.) beschränke ich auf das aus sportlicher sowie pädagogischer Sicht angebrachte Maß. Die individuelle Grenze der einzelnen Person respektiere ich.

Duschen und Umkleiden

Ich ziehe mich nicht mit minderjährigen Sportler/innen gemeinsam um und gehe auch nicht mit ihnen zusammen duschen. Ist ein Betreten der Umkleidekabinen erforderlich, so klopfe ich vorher an und bitte die Kinder, sich etwas überzuziehen, sofern keine Gefahr in Verzug besteht.

Wenn es keine separaten Umkleidemöglichkeiten für die Betreuungspersonen gibt, nutze ich möglichst die Umkleidekabine als Wechselkabine vor oder nach den Sportlern/Sportlerinnen.

Übernachtungssituationen

Bei Übernachtungen (im Rahmen eines Trainingslagers/einer Wettkampffahrt usw.) schlafe ich grundsätzlich nicht im selben Zimmer wie die (minderjährigen) Teilnehmer/innen. Mädchen und Jungen werden grundsätzlich getrennt untergebracht. Beim Betreten der Schlafräume achte ich auf die Privatsphäre (immer anklopfen) der Kinder und Jugendlichen.

Mitnahme in den Privatbereich

Ich nehme keine Kinder/Jugendlichen in meinen privaten Bereich (Haus/Wohnung, Garten, Boot etc.) mit, wenn es keine diesbezügliche Vereinbarung mit den Sorgeberechtigten gibt (auch hier: „Sechs-Augen-Prinzip“).

Gleichbehandlung der Sportler/innen

Alle Sportler/innen behandle ich gleich. Dazu zählt, dass alle die gleiche Ansprache für mich (alle: Frau/Herr . . . oder Vorname) verwenden. Umgekehrt werden auch alle Sportler/innen von mir bei ihrem Namen genannt. Meine Zuwendung und Aufmerksamkeiten (Geschenke etc.) überschreiten das pädagogisch sinnvolle Maß nicht und werden gleich sowie nachvollziehbar unter allen mir anvertrauten (minderjährigen) Sportler/innen verteilt.

Kommunikation

Die Kommunikation (besonders in schriftlicher Form) mit Kindern und Jugendlichen sollte sich inhaltlich auf Themen konzentrieren, die den Sportbetrieb betreffen. Ich teile keine privaten Geheimnisse mit den (minderjährigen) Sportler/innen. Die Kommunikation führe ich möglichst immer mit der ganzen Gruppe oder bei Themen, die nur einzelne Sportler/innen betreffen, unter Mitwissen von deren Sorgeberechtigten.

Datenschutz und Bildmaterial

Mit den privaten Daten der (minderjährigen) Sportler/innen gehe ich verantwortungsvoll um und gebe diese grundsätzlich nicht für gewerbliche Zwecke etc. weiter, es sei denn, es besteht eine diesbezügliche Absprache mit den Sorgeberechtigten. Ebenso fertige ich keine Aufnahmen von (minderjährigen) Sportler/innen in unangemessenen Situationen (Bekleidung/Posen) an oder verbreite Bildmaterial gegen deren Willen oder den Willen der Sorgeberechtigten. Ich zeige und verbreite den mir anvertrauten (minderjährigen) Sportler/innen kein Bild- und Video-Material mit anzüglichem Inhalt und möchte solches Material auch nicht empfangen.

Einschreiten und melden im Konflikt- und Verdachtsfall

Der Schutz der Kinder und Jugendlichen hat oberste Priorität; deshalb schreite ich im akuten Gefährdungsmoment aktiv ein. Sollte ich Kenntnis davon erlangen, dass innerhalb des Vereines/Verbandes gegen diese Regeln verstoßen wird, oder es Anhaltspunkte gibt, dass in irgendeiner Weise das Wohl von Kindern und Jugendlichen gefährdet ist, wende ich mich an die im BJV vertretenen Ansprechpersonen.

11. Sieben Grundsätze zur präventiven Arbeit

Über deinen Körper bestimmst du allein!

Kinder besitzen ein Selbstbestimmungsrecht über ihren Körper. Das eigene Körperbewusstsein soll gefördert werden und es dem Kind ermöglichen, den eigenen Körper zu lieben und zu verteidigen. Ein positives Körperbewusstsein führt zur Stärkung des Selbstwertgefühls und trägt zur Prävention vor sexueller Gewalt bei.

Deine Gefühle sind wichtig!

Es existieren angenehme Gefühle, bei denen man sich wohlfühlt und unangenehme Gefühle, bei denen man merkt, dass etwas nicht stimmt. Die Benennung von Gefühlslagen und die Förderung der Reflexionsfähigkeit sind elementare Grundsteine der präventiven Arbeit.

Du hast das Recht, NEIN zu sagen!

Jeder besitzt ein Recht darauf, dass Grenzen respektiert werden; vor allem dann, wenn es um den eigenen Körper oder die Privatsphäre geht. Das NEIN-Sagen muss ebenso eingeübt werden, wie die Fähigkeit zur Situationseinschätzung. Ein Kind, das sich weigert, die gestohlene Schokolade auszuhandigen und zu diesem Fehler zu stehen, missbraucht diese NEIN-Regelung.

Es gibt angenehme und unangenehme Berührungen!

Niemand hat das Recht, von einer Person so berührt zu werden oder eine zu berühren, wie es von der jeweiligen Person nicht erwünscht ist! Kinder müssen lernen, sich dieser Grenzen bewusst zu werden und sie durch eine altersgerechte sexuelle Aufklärung artikulieren zu können.

Es gibt gute und schlechte Geheimnisse!

Der Unterschied zwischen Überraschung, Kinderstreich oder Kindergeheimnissen einerseits und Bestechung sowie Erpressung andererseits, muss verdeutlicht werden. Kinder sollen ermutigt werden, bedrückende Geheimnisse ohne schlechtes Gewissen einer Vertrauensperson mitzuteilen.

Sprich darüber und suche Hilfe!

Es müssen den Kindern Möglichkeiten aufgezeigt werden, wie sie sich Hilfe holen können und welche Ansprechpartner ihnen zur Verfügung stehen.

Du bist nicht schuld!

Die Verantwortung für sexuelle Gewalt liegt immer beim/bei der Täter/in; Betroffene trifft keine Schuld.

(Grundsätze zur präventiven Arbeit / nach Huser & Leutzinger, 2012 / entnommen dem „Judo-Magazin“ 10/17)

12. Beispiele für . . .

Grenzverletzungen

- unangemessenes Nahekommen (z.B. der „Klaps auf den Po“)
- unangemessene Berührungen und Massagen
- Aufforderungen gegenüber der betroffenen Person, mit ihr allein zu sein
- Aufforderungen, sich vor anderen auszuziehen
- sich selbst vor der betroffenen Person exhibitionieren

sexualisierte Gewalt ohne Körperkontakt

- sexistische Witze
- nachpfeifen oder in sexuell anzüglicher Weise nachrufen
- sexuell anzügliche Bemerkungen
- sexuell anzügliche Blicke
- Mitteilungen mit sexuellem Inhalt
- Bildnachrichten von betroffener Person in sexueller Position

sexualisierte Gewalt mit Körperkontakt

- unerwünschte Gewalt mit Körperkontakt
- sexuelle Berührungen
- versuchter Sex sowie Sex mit Penetration; jeweils gegen den eigenen Willen

(entnommen dem „Judo-Magazin“ 5/20)

Bremer Judo-Verband e.V.

gez. Volker Beringer

Stand: Januar 2022